

**Zeitschrift:** Heimatschutz = Patrimoine  
**Herausgeber:** Schweizer Heimatschutz  
**Band:** 63 (1968)  
**Heft:** 4-de

**Artikel:** Das Projekt "Schiller" bei Brunnen abgewiesen  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-174095>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### *Landschaftsschutzplan*

wird in einfacher, übersichtlicher Darstellung auf alle die Gebiete weisen, die infolge ihrer landschaftlichen Eigenart nicht besiedelt, doch als Erholungsgebiete reserviert oder geschützt werden sollen. So werden ausgeschieden:

eigentliche Naturschutzgebiete von ökologischem oder naturwissenschaftlichem Wert (Moore, Schilfgürtel, Felswände, Standorte seltener Pflanzen usw.);

Landschaftsschutzgebiete, d. h. Gegenden von besonderer landschaftlicher Schönheit, die infolge ihrer Geschlossenheit und Ungestörtheit als typische Beispiele unserer allmählich herausgebildeten Kulturlandschaft sowie als Trenn- und Gliederungszonen zwischen den Siedlungen erhalten werden sollen;

Landschaftsschongebiete als landschaftlich empfindliche Gebiete, welche nur mit allergrösster Vorsicht verändert werden sollen;

Natur- und Kulturobjekte (markante Einzelbäume, erratische Blöcke, schützenswerte Gebäude und Gebäudegruppen usw.).

In den Plan werden des weitern Aussichtspunkte, Wander- und Reitwege aufgenommen; Landschaftsschäden, d. h. auffallende, das übliche Mass der Nutzung stark übersteigende Veränderungen, werden in ihm verzeichnet sein; daneben sollen aber auch die Möglichkeiten zur Schaffung von konzentrierten Ferienhauszonen – in Gebieten, in denen der Bedarf nachgewiesen ist – und von möglichst zentral gelegenen Zonen für öffentliche Anlagen längs den Ufern (mit Einschluss von Bade- und Campingplätzen, Bootshäfen usw.) aufgezeigt werden.

Es besteht die erfreuliche Absicht, diesen kantonal-luzernischen Plan, dessen Initianten wir nur beglückwünschen können, samt den dazugehörigen Richtlinien über die zu ergreifenden Massnahmen, *zum interkantonalen Landschaftsplan für den Schutz des Vierwaldstättersees* auszuweiten, d. h. als Grundlage einer interkantonalen Verordnung bereitzustellen. Verdient schon das rein luzernische Bestreben alle Unterstützung, so natürlich erst recht dieses Projekt, dessen Verwirklichung und Befolgung manche Uferpartien des herrlichen Gewässers auf die Dauer zu bewahren imstande wären.

*Erich Schwabe*

### *Das Projekt «Schiller» bei Brunnen abgewiesen*

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat einen für die Vierwaldstättersee-Landschaft sehr bedeutsamen, ihm zur Ehre gereichenden Entscheid gefällt. Er hat den Rekurs der Innerschweizer Sektion des Heimatschutzes und des Schwyzer Naturschutzbundes gegen das von der Gemeinde Ingenbohl (Brunnen) unterstützte Projekt «Schiller» gutgeheissen. Dieses Vorhaben, das die Überbauung des Urmiberghanges, an einer für die ganze Szenerie der Gegend entscheidenden Stelle, u. a. mit einem Hochhaus und einer grossen Zahl von Ein- und Mehrfamilienhäusern vorsah, wird in der ausgearbeiteten Form nun nicht realisiert werden.